



# Satzung des Billard-Club 73 Pfeffenhausen e.V.

*Im Hinblick auf die verwendeten Begrifflichkeiten wie z.B. „Verarbeitung“ oder „Verantwortlicher“ sei auf die Definitionen im Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verwiesen.*

**Verantwortlicher:**

**Billard-Club 73 Pfeffenhausen e.V.**

**Moosburger Str. 23**

**84076 Pfeffenhausen**

**vertreten durch: Stefan Wimmer (1. Vorstand)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Billard-Club 73 Pfeffenhausen e.V.“, abgekürzt: „Billard-Club 73 Pfeffenhausen“ oder „BC 73 Pfeffenhausen“ oder „BC 73“.
2. Der Verein wurde am 27.08.1973 gegründet. Der Sitz des Vereins ist Pfeffenhausen und er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Landshut unter der Nummer VR 416 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Billardsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und dem Bayerischen Billardverband (BBV) an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung des Billardsportes, insbesondere Poolbillard.
2. Der Verein ist Mitglied im BBV, im BLSV, in der DBU und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaften wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zu diesen Verbänden vermittelt.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte. Über die Vertragsbeendigung entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben auch einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatzanspruch nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft beginnt bei positivem Abstimmungsergebnis mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift beider gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.
4. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichungen bestehen für Wahlen zur Vereinsjugendleitung:
  - Beisitzer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben;
  - der Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - der Vereinsjugendsprecher muss das 14., darf aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Beim Vereinsjugendtag sind Mitglieder stimmberechtigt, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sowie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft. Ausgeübte Vereinsämter enden damit automatisch.
2. Der Austritt ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - a) grober Verstöße gegen die Satzung
  - b) grober Verstöße gegen die Interessen des Vereins
  - c) grober Verstöße gegen Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane
  - d) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des VereinsDer Beschluss der Vorstandschaft ist dem Betroffenen schriftlich, auf elektronischem oder postalischem Weg bekanntzugeben.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch die Vorstandschaft mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand bleibt. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Anschrift adressiert ist.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich bekanntzugeben.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **§ 7 Beiträge**

- Jedes erwachsene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Bei minderjährigen Mitgliedern entfällt die Aufnahmegebühr.
- Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.
- Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereines durch eine Bearbeitungsgebühr, die die Vorstandschaft durch Beschluss festsetzt.
- Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstandschaft**

- Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden, als dessen Vertreter
  - dem Kassier
  - dem Geschäftsführer
  - dem Sportwart
  - den Zeugwarten (2 Mitglieder)
  - dem Vergnügungswart
  - dem Pressewart
  - dem Jugendleiter
- Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen zu 1a-d erfolgen in geheimer und schriftlicher Abstimmung. Die Wahl zu 1e-h kann per Akklamation erfolgen. Die Wahl zu 1i erfolgt beim Vereinsjugendtag.
- Wiederwahl ist möglich.
- Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder ein neues Vorstandschaftsmitglied für den Rest der Amtszeit zu benennen.
- Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassier, sowie der Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- Der Vorstandschaft obliegt neben der Vertretung des Vereines die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Beschlüsse der Vorstandschaft können im Rahmen von Sitzungen gefasst werden. Die Vorstandschaft ist unabhängig davon, ob alle Positionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- Vorstandschaftsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks von der Vorstandschaft verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge mit ihren wesentlichem Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge von Mitgliedern können auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft, geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
6. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft,
  - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
  - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag der Vorstandschaft,
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben, bzw. diese Gegenstände der Tagesordnungen sind.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung, sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel selbstständig, im Falle einer vorhandenen Finanzordnung im Rahmen ebendieser.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

## § 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen, oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit. Die digitale Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder der Datenschutzerklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, Staatsangehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszweck bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die oben gelisteten Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen die Vorstandschaft, gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Fotos und Texte seiner Mitglieder am „Schwarzen Brett“ des Vereinslokals, in Vereinspublikationen sowie im Internet und übermittelt Daten, Fotos und Texte zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Spender, Sponsoren und Gönner inner- oder außerhalb des Vereins werden öffentlich bekanntgegeben, sofern sie der Veröffentlichung nicht ausdrücklich widersprechen.
11. Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich eines Vereinsmitgliedes (z.B. Eheschließungen, Geburt von Kindern, Schulabschluss etc.) werden nur veröffentlicht, wenn das betreffende Mitglied ausdrücklich sein Einverständnis erteilt hat.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfeffenhausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 16 Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Die Satzung vom 25.07. 2003 wurde durch den amtierenden Vorstand geändert und bei der Mitgliederversammlung am 09. 08. 2019 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

---

Stefan Wimmer, 1. Vorsitzender

---

Christian Wimmer, 2. Vorsitzender